



Courtagevereinbarung

«Mitarbeiter__Nummer»

zwischen

degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 - 63 a
55545 Bad Kreuznach

und

DMU Deutsche Makler Union GmbH
Brückes 63 - 63 a
55545 Bad Kreuznach

- im folgenden degenia/ DMU -

und

Max Mustermann
Versicherungsmakler
Musterstraße 1
00001 Musterstadt

- im folgenden Versicherungsmakler -

§ 1

(1) Der Versicherungsmakler ist als Versicherungsmakler im Sinne der §§ 93. ff. HGB tätig. Eine Pflicht des Versicherungsmaklers zum Tätig werden besteht damit nicht.

(2) Er ist gem. § 5 Ziffer 3 a Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV) als Versicherungsmakler unter der

Reg.-Nr.(Registernummer)

bei der(Registerbehörde)

registriert.

(3) Für die vom Versicherungsmakler nach dem Tarifwerk der degenia/DMU vermittelten Versicherungsverträge erhält der Versicherungsmakler eine laufende Courtage, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Courtagetabelle ergibt. Berechnungsgrundlage der Courtage ist der Nettobetrag der Versicherungsprämie (also ohne etwaige entstehende Gebühr und Versicherungssteuer).

(4) Eingereichte Anträge zum Abschluss von Versicherungsverträgen werden grundsätzlich erst dann von degenia / DMU bearbeitet, wenn der degenia / DMU vom Versicherungsmakler seine Registrierungsdaten (Registernummer und Registerbehörde des Versicherungsmaklers) übermittelt wurden. Unabhängig von der Bearbeitung der Anträge, werden Courtagen an den Versicherungsmakler erst dann ausgezahlt, wenn der degenia / DMU vom Versicherungsmakler seine Steueridentifikationsnummer sowie seine Registrierungsdaten (Registernummer und Registerbehörde des Versicherungsmaklers) übermittelt wurden.



Courtagevereinbarung

«Mitarbeiter__Nummer»

(5) Der Versicherungsmakler ist treuhänderischer Sachwalter des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Kunde des Versicherungsmaklers. Er wird weder von den Versicherern noch von der degenia/DMU direkt zu Marketingzwecken angeschrieben.

(6) Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen des Versicherungsmaklers unter Verwendung des Namens/ Logos der degenia/DMU sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der degenia/DMU zulässig.

(7) Auf schriftliche Anforderung des Versicherungsmaklers, oder bei Geschäftsaufgabe der degenia/ DMU, ist eine unverzügliche Rückübertragung der Bestände gewährleistet.

(8) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich Änderungen seines Namens, seiner Firma, Rechtsform, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Bankverbindung sowie Emailadressen unverzüglich der degenia/DMU in Textform (per Email, Fax oder Brief) anzuzeigen. Bei Änderungen des Namens, der Firma oder der Rechtsform sind mit der Änderungsmeldung geeignete Nachweise (z.B. Heiratsurkunde, Bescheinigung über Namensänderung, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, usw.) zu übermitteln.

(9) Das Courtageabrechnungskonto des Maklers (Vermittlernummer) lautet:

00101476

§ 2

(1) Es gilt der Grundsatz, dass die Courtage das Schicksal der Prämie teilt.

(2) Unverzüglich nach Erstellung der jeweiligen Courtageabrechnung werden diese durch die degenia / DMU auf dem, dem Versicherungsmakler zugänglichen, Partnerportal der degenia/ DMU eingestellt. Weiterhin wird dem Versicherungsmakler durch die degenia /DMU die Courtageabrechnung per Email an die der degenia /DMU zuletzt bekanntgegebene Emailadresse des Versicherungsmakler übersandt.

(3) Die Courtageabrechnung der degenia / DMU erfolgt monatlich nach Vorliegen der Courtageabrechnungen der Risikoträger. Die Auszahlung von Guthabensalden erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnung durch die degenia/ DMU.

(4) Bei Prämienrückerstattungen – auch bei anteiligen Erstattungen - an den Versicherungsnehmer sind die darauf entfallenden Courtagen vom Versicherungsmakler an die degenia/DMU zurückzuzahlen. Ausgenommen davon sind satzungsgemäße Beitragsrückvergütungen. Die Courtagezahlung im Falle eines Maklerwechsels regelt sich nach dem Handelsbrauch und den Marktusancen.

(5) Eine Abtretung und Verpfändung des Courtageanspruchs bedarf der schriftlichen Einwilligung der degenia/DMU.

(6) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich Negativsalden auf den Courtagekonten innerhalb von 14 Tagen nach Erstellungsdatum der jeweiligen Courtageabrechnung auf die Geschäftskonten der degenia Versicherungsdienst AG (KtoNr. xxxxx BLZ xxxxxxx Bank xxxxxxx) oder DMU Deutsche Makler Union GmbH (Kto Nr. xxxxxx BLZ xxxxxx Bank xxxxx) auszugleichen.



Courtagevereinbarung

«Mitarbeiter__Nummer»

(7) Der Versicherungsmakler kommt mit seiner Rückzahlung von Negativsalden ohne zusätzliche Mahnung in Verzug, wenn spätestens am 14. Tag nach dem auf der jeweiligen Courtageabrechnung aufgedruckten Datum, ein Zahlungseingang in Höhe des ausgewiesenen Negativsaldo, auf den o.g. Bankkonten der degenia/DMU, nicht zu verzeichnen ist.

(8) Kommt der Versicherungsmakler mit Rückzahlung von Negativsalden in Verzug, kann die Auszahlung zukünftiger Courtagen seitens der degenia/DMU ausschließlich ratierlich erfolgen.

(9) Sollten Rückforderungsansprüche aus Negativsalden der DMU gegenüber dem Versicherungsmakler bestehen, so tritt der Versicherungsmakler bereits jetzt seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Courtageansprüche gegenüber der degenia, in Höhe des bestehenden Rückforderungsanspruches an die DMU, ab. Die DMU nimmt bereits jetzt diese Abtretung an.

(10) Sollten Rückforderungsansprüche aus Negativsalden – der degenia gegenüber dem Versicherungsmakler bestehen, so tritt der Versicherungsmakler bereits jetzt, seine zu dem Zeitpunkt bestehenden Courtageansprüche gegenüber der DMU, in Höhe des bestehenden Rückforderungsanspruches an die degenia, ab. Die degenia nimmt bereits jetzt diese Abtretung an.

(11) Die abgetretenen Courtageansprüche werden mit bestehenden Rückforderungsansprüchen aus Negativsalden aufgerechnet.

(12) Handelt es sich beim Versicherungsmakler um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personenhandelsgesellschaft, bei der die Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern eines oder mehrerer Gesellschaftern auf ihre Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), und deren Vollhafter (Komplementär) keine natürliche Person ist (wie z.B. bei der GmbH & Co.KG), so ist von einem geschäftsführenden Gesellschafter oder Gesellschafter, der eine natürliche Person sein muss, die als Anlage 1 beigefügte ergänzende Vereinbarung zum Schuldbeitritt zu akzeptieren und zu erklären. Erfolgt dies nicht, so wird die Auszahlung vordiskontierter Courtagen ausschließlich ratierlich vorgenommen.

(13) Der Versicherungsmakler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Die üblichen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages beinhalten insbesondere:

- Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, der degenia/DMU nur solche Versicherungsnehmer zu vermitteln, die den Versicherungsmakler zumindest in Textform bevollmächtigt haben, für sie einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Liegt dem Versicherungsmakler ausnahmsweise keine solche Vollmacht vor, muss er bei Antragstellung die degenia/DMU ausdrücklich in Textform auf das fehlende Formerfordernis hinweisen.
- Die degenia/DMU übermittelt dem Versicherungsmakler in Textform die nach § 7 VVG für die Versicherungsprodukte erforderlichen Informationen und Unterlagen. Der Versicherungsmakler nimmt diese Informationen und Unterlagen als Empfangsbevollmächtigter Vertreter für seinen Kunden entgegen. Eine entsprechende Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch seinen Kunden ist durch den Versicherungsmakler zu gewährleisten. Der Versicherungsmakler verpflichtet diese Informationen und Unterlagen seinen Kunden rechtzeitig vor Antragstellung in Textform auszuhändigen.



Courtagevereinbarung

«Mitarbeiter_Nummer»

- Im Hinblick auf § 19 Abs. 5 VVG stellt die degenia/DMU dem Versicherungsmakler mit der Verbraucherinformation die nach dem Gesetz erforderliche gesonderte Mitteilung zur Verfügung. Diese nimmt der Versicherungsmakler als Empfangsbevollmächtigter Vertreter für seinen Kunden entgegen. Eine entsprechende Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch seinen Kunden ist durch den Versicherungsmakler zu gewährleisten. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich diese gesonderte Mitteilung in Textform seinen Kunden vor Antragstellung auszuhändigen.

§ 3

Das Prämieninkasso erfolgt ausschließlich durch die degenia/DMU. Der Versicherungsmakler ist weder berechtigt noch bevollmächtigt, schuldbefreiend Versicherungsbeiträge im Namen oder auf Rechnung der degenia/ DMU entgegen zu nehmen. Leistet der Versicherungsnehmer an den Versicherungsmakler so entfaltet dies in keinem Fall eine schuldbefreiende Wirkung hinsichtlich der Erfüllung des Prämienanspruchs an die degenia/DMU

§ 4

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsmakler alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen durch Rechtsgeschäft bestimmten Rechtsnachfolger überträgt. Zur Wirksamkeit der Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der degenia/DMU. Die degenia/DMU wird eine Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn der beabsichtigte Rechtsnachfolger keine Registrierung als Versicherungsmakler nachweisen kann (gem. § 5 Ziffer 3a VersVermV).

§ 5

Zur Erteilung vorläufiger Deckungszusagen ist der Versicherungsmakler ausdrücklich nur dann berechtigt, wenn die degenia/DMU ihn hierzu vor Erteilung der vorläufigen Deckungszusage ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt hat.

§ 6

Diese Courtagevereinbarung kann von jeder Partei jederzeit ohne Angabe eines Grundes unter Wahrung der Schriftform oder per Telefax gekündigt werden. Wechselseitige Ansprüche auf Abschlussvergütungen / Provisionsrückforderungen bleiben hiervon unberührt. Nach Aufforderung durch degenia/DMU hat der Versicherungsmakler seinen Bestand innerhalb von 6 Wochen umzudecken.

§ 7

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die an sie übermittelten Daten von Versicherungsnehmern und sonstige Daten, die die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen, vertraulich zu behandeln und ausschließlich nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verarbeiten und zu verwenden.

(2) Soweit der Versicherungsmakler haupt- oder nebenberufliche Vertriebsmitarbeiter beschäftigt oder mit selbstständigen Untervermittlern zusammenarbeitet, hat er diese mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen und auf ihre Zuverlässigkeit hin so zu überprüfen, dass sie auch einer Überprüfung im Rahmen der Annahmerichtlinien der degenia/DMU standhalten. Die Annahmerichtlinien der degenia/DMU können vom Versicherungsmakler jederzeit in Textform bei der degenia/DMU angefordert werden. Im Übrigen gilt § 34d Abs. 6 GewO.



Courtagevereinbarung

«Mitarbeiter__Nummer»

§ 8

Der Versicherungsmakler erklärt sich mit einer Überprüfung im Rahmen eines A V A D- Auskunftsverfahrens einverstanden.

§ 9

Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist Bad Kreuznach. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

§ 10

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind ausschließlich schriftlich oder per Telefax zu vereinbaren. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der dieses Formerfordernis abgedungen wird.

§ 11

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Bad Kreuznach, den.....

.....
degenia Versicherungsdienst AG

.....
DMU Deutsche Makler Union GmbH

Musterstadt, den

.....
Versicherungsmakler (Stempel/ Unterschrift)



Courtagevereinbarung

«Mitarbeiter__Nummer»

ANLAGE 1:

Schuldbeitrittserklärung

Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsmakler Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), KGaA, AG, Ltd.) oder GmbH & Co.KG ist.

Hiermit erkläre ich,
(vollständiger Vor- und Nachname)

geboren am

in

wohnhaft in

als geschäftsführender Gesellschafter/ Gesellschafter des Versicherungsmaklers den Beitritt zu allen gegenwärtigen und künftigen Courtagerückforderungsansprüchen der

degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 - 63 a
55545 Bad Kreuznach

sowie der

DMU Deutsche Makler Union GmbH
Brückes 63 - 63 a
55545 Bad Kreuznach

gegenüber dem

Max Mustermann
Versicherungsmakler
Musterstraße 1
00001 Musterstadt

die aus der vorstehenden Courtagevereinbarung erwachsen.

Ich erkenne ausdrücklich an, neben dem Versicherungsmakler gesamtschuldnerisch für alle Courtagerückforderungsansprüchen aus der vorstehenden Courtagevereinbarung der degenia/ DMU zu haften.

Musterstadt, den

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift



Courtagevereinbarung

«Mitarbeiter__Nummer»

Wichtige Hinweise zu Bestandsübertragungen

Bestandsübertragungen erfolgen in der Regel von Makler zu Makler. Bestandsübertragungen aus der Ausschließlichkeit erfordern in der Regel eine Abfindung, welche dem Vermittlerkonto mit der nächsten Abrechnung belastet wird.

Die DMU behält sich eine Prüfung der Verträge und auch die Ablehnung des Übertragungswunsches vor.

Bestandsübertragungen erfolgen ausschließlich zur nächsten Hauptfälligkeit.

Sachversicherungen

Über die DMU Deutsche Makler Union GmbH sind Bestandsübertragungen grundsätzlich möglich. Gesellschaften, die keine Bestandsübertragungen zulassen finden Sie unter www.mymakler-union.de im Bereich Courtagetabelle.

Private Krankenversicherungen

Bestandsübertragungen sind im Ausnahmefall möglich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Vergütung von Bestandspflegeprovision nicht erfolgt.

Lebens- und Rentenversicherungen

Bestandsübertragungen sind über unseren Dienstleister Hamburger Phönix im Ausnahmefall möglich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Vergütung von Bestandspflegeprovision nicht erfolgt.

Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis geben, dass sein Vertrag auf die DMU Deutsche Makler Union GmbH übertragen werden soll.

Wir empfehlen dringend folgende Formulierungen in den Maklervertrag zu übernehmen:

„Der Makler ist berechtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, Untervollmachten an Finanzdienstleister, namentlich Maklerpools zu erteilen und den Vertrag an die DMU Deutsche Makler Union GmbH, Brückes 63 – 63a, 55545 Bad Kreuznach zu übertragen.“